

PLANZEICHENERLÄUTERUNG
FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BauGB

VERKEHRSLÄCHEN

- Straßenverkehrsflächen - Aufteilung der Funktionen - (Fuß- und Radweg, Verkehrsflächenbegleitgrün) - hinweislich
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
- Öffentliche Parkfläche - Stellplatzanordnung nach Detailplanung

FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG

- Flächen zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Strauchern und sonstigen Bepflanzungen
- Zu erhaltender Baumbestand

FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNG

- Flächen für Ver- und Entsorgung
- Pumpwerk

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Grenze der räumlichen Geltungsbereiche der 1. Änderung

BESTANDSDARSTELLUNGEN, HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Vorhandene Flurstücksgrenze
- 737 Vorhandene Flurstücksnummer
- Vorhandene Gebäude
- Vorgeschlagener Standort für Einzelbäume (Standorte sind nach Detailplanung geringfügig (max. 5 m) zu verschieben)
- Kennzeichnung einer vorhandenen Altablagerung**
- Fläche für Bahnanlagen
- Sichtdreiecke - von jeglicher Sichtbehinderung freizuhalten
- 10 kV - Kabel
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 'Westtangente K 31'

HINWEIS

Für den Bebauungsplan besteht ein Pflanzgebot gem. § 178 BauGB. Danach sind die festgesetzten Flächen zur Anpflanzung gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahmen durchzuführen.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird bescheinigt.

Für die Richtigkeit der kartografischen Darstellung des örtlichen Zustandes und die geometrische Festsetzung der städtebaulichen Planung

Der Rat der Stadt hat am 20.02.1990 nach §§ 2 Abs. 1-5, 4 Abs. 1 und 8 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluß ist am

Drensteinfurt, den 20.2.1990
 Bürgermeister: *W. Fuhrst* Ratsmitglied: *[Signature]* Stadtdirektor: *[Signature]*

Der Rat der Stadt hat am 20.02.1990 nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung öffentlich auszulegen.

Drensteinfurt, den 20.2.1990
 Bürgermeister: *W. Fuhrst* Ratsmitglied: *[Signature]* Stadtdirektor: *[Signature]*

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 20.2.1992 bis 9.3.1992 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Drensteinfurt, den 9.3.1992
 Stadtdirektor: *[Signature]*

Der Rat der Stadt hat am 21.5.1992 nach § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzungsbeschluss.

Drensteinfurt, den 21.5.1992
 Bürgermeister: *W. Fuhrst* Ratsmitglied: *[Signature]* Stadtdirektor: *[Signature]*

Gem. § 11 des Baugesetzbuches ist mir der Bebauungsplan angezeigt worden.

Verfügung vom 05. JAN 1993
 (Az: 35.2.1-5205-80/92)
 Münster, den 05. JAN 1993

Der Regierungspräsident im Auftrag:
[Signature]
 Oberregierungsbaurät

Gem. § 12 des Baugesetzbuches ist die Durchführung des Anzeigeverfahrens mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes am 5. Febr. 1993 ortsüblich bekanntgemacht worden.

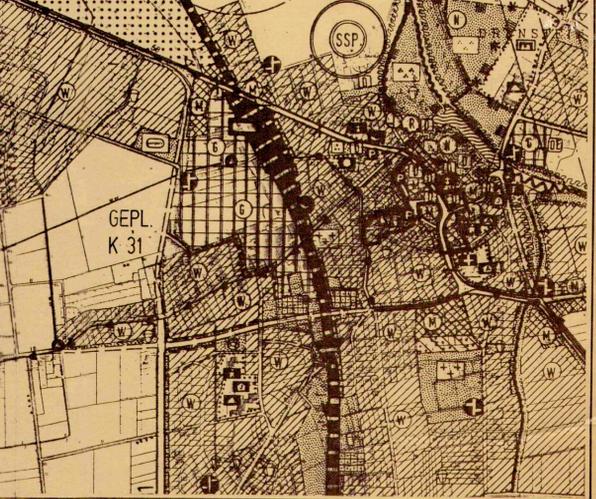
In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 4 Abs. 6 GO NW hingewiesen. Die Änderung hat am 5. Febr. 1993 Rechtskraft erlangt.

Drensteinfurt, den 5.2.1993
 Stadtdirektor: *[Signature]*

STADT DRENSTEINFURT

BEBAUUNGSPLAN NR. 1.30

'WESTTANGENTE - K 31 - 1. ÄNDERUNG'



PLANÜBERSICHT M 1 : 10.000

| | | |
|--------|-----------|--|
| DATUM | NOV. '91 | |
| PL GR | 106 / 109 | |
| BEARB. | BO | |
| M. | 1:1000 | |

STADTDIREKTOR: *[Signature]* PLANVERFASSER: *[Signature]* WOLTERS PARTNER ARCHITECTEN BDA - STADTPLANER BSR
 DREHNBERGSTRASSE 15 - 48229 DRENSTEINFURT
 TELEFON (0254) 5198 / 99

Änderungen und Ergänzungen lt. Ratsbeschluß vom 21.05.1992 aufgrund vorgebrachter Anregungen und Bedenken gem. § 3 (2) BauGB.
 Die Änderungen und Ergänzungen sind in rot eingetragen.
 1 Kennzeichnung einer vorhandenen Altablagerung westlich der Bahnlinie (Altlasten-Kataster-Nr. 08/4212/9).

RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in der zuletzt geänderten Fassung.
 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132).
 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).
 § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauONW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 432).
 §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141).
 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1986.
 Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586), in der zuletzt geänderten Fassung.

